

7. Änd



- ① Die Geschoßflächenzahl wurde auf 0,5 abgeändert.
- ② Die Legende der zeichnerischen Planunterlage wurde hinsichtlich der Versorgungsleitungen um das Rechtszitat des § 9 (6) BBauG ergänzt.

Brink
(Brinks)

Mettmann, den 22.4.1985

Mettmann, den **22. 11. 1985**

 *Ingrid Siebek*
(Ingrid Siebek)
Bürgermeister

- 1.) Für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.21 wird gemäß §2(6) BBauG der Bebauungsplan Nr.21 der ehem. Gemeinde Metzkausen aufgehoben.
- 2.) Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen sind gemäß §23 (5) BauNVO Nebenanlagen im Sinne des §14(1) BauNVO ausgeschlossen.

**KREISSTADT
METTMANN**

**BEBAUUNGSPLAN
NR. 21**

3. ÄNDERUNG

(DER EHEM. GEMEINDE METZKAUSEN)

GEMARKUNG METZKAUSEN

FLUR 8

MASSTAB 1 : 1000

PLANUNTERLAGEN	PLANUNTERLAGEN	INHALT, PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN		ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBAUG / § 1 (1), (2), (3) BAU NVO	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 5 BBAUG	VERSORGUNG-ENTSORGUNG- UND VERWERTUNGSFLÄCHEN § 9 (1) 12, 14 BBAUG	ÖFFENTL. GRÜNLÄCHEN § 9 (1) 15, 16, 25 BBAUG, RUNDL. DES INNENMIN. NW V. 3.7.75 (MBl NW 1974 S. 1072)	SONSTIGE FLÄCHEN § 9 (1) 17, 18 BBAUG, DIN 18003				
Die vorliegende Plangrundlage ist z.T. eine Abzeichnung - Vergrößerung - der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1963 im Maßstab 1:1000 durch Uraufnahme + Verneuerung Teil Neuvermessung. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen (z.B. Gebäude). Die vorliegende Plangrundlage wurde z.T. neu kartiert nach einwandfreien Fortvermessungen (Nr. 55-Fall) - nach einer Teilneuvermessung und Unter-Verwendung von Fortvermessungen (Verneuerung - Neuvermessung) - nach einer Neuvermessung - Gem.-Er.-Best.- und Verm.-Pkt.-Anw.	12 WOHN-GEBAUDE MIT HAUSNUMMER WOHN-GEBAUDE OHNE HAUSNUMMER WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIE-GEBAUDE DURCHFART ARKADE 135.00 VORHANDENE HÖHENLAGE Ü.N.N. KANALSCHACHT HYDRANT WASSERSCHIEBER GASSCHIEBER STRASSENSINKKASTEN KABELKASTEN KABELSCHACHT LATERNE VERKEHRSSCHILD HALTESTELLE VERKEHRSAMPEL E-MAST HOCHSPANNUNGSMAST ANSCHLAGSÄULE BAUM BORDESTEIN ZAUN HECKE BÜSCHUNG KREISGRENZE GEMEINDEGRENZE GEMARKUNGSGRENZE FLURGRENZE FLURSTÜCKSGRENZE NACHDRUCK UND Vervielfältigung JEDER ART, AUCH EINZELNER TEILE, SOWIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖßER- ODER VERKLEINERUNGEN, SIND VERBOTEN UND WERDEN AUF GRUND DES URHEBER-SCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT.	DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BUNDESBAUGESETZ (BGBL. V. 23.6.1960 (BGBL. I. S. 341)) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I. S. 2256), GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORAHEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBL. I. S. 945), DEN BESTIMMUNGEN DER BAUNUTZUNGS-ORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I. S. 1763) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 (BGBL. I. S. 833). DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 103 BAUORDNUNG N.W. (BAU ONW) IN DER FASSUNG VOM 27.1.1970 (GVNW 1970 S. 86) UND DEM ZWEITEN GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER LANDESBAU-ORDNUNG VOM 15.7.1976 (GVNW 1976 S. 262) I.V.M. MIT § 9 (1) 1 BBAUG UND DER 1. DURCHFÜHRUNGSVER-ORDNUNG DES BBAUG VOM 29.11.1960 (GVNW 1960 S. 433) SOWIE DES § 3 DER VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299). ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EINE TEXTLICHE BEGRÜNDUNG. DIE ENTWÄSSERUNG ERFOLGT NACH DEM GENERALENTWÄSSERUNGSPLAN DER STADT.	WA ALLGEMEINES WOHN-GEBIET WK KERN-GEBIET WR REINES WOHN-GEBIET GE GEWERBE - GEBIET WS KLEINSIEDLUNG = GEBIET GI INDUSTRIE = GEBIET MD DORF-GEBIET WB BESONDERES WOHN-GEBIET MI MISCH-GEBIET SO SONDER-GEBIET	VERWALTUNGS-GEBAUDE SCHULE KRANKENHAUS THEATER JUGENDHEIM, JUGENDERBERGE POST KIRCHE HALLENBAD KINDERLAGESÄTTE, KINDERGARTEN SCHUTZRAUM FEUERWEHR	ELEKTIZITÄTWERK WASSERBEHÄLTER UMFORMERSTATION PUMPWERK MÜLLERBEITIGUNGSANLAGE GASDRUCKREGELSTATION FERNHEIZWERK WASSERWERK UMSPANNWERK BRUNNEN KLÄRANLAGE TRAFOSTATION ÜBERLAUFBECKEN	PARKANLAGE DAUERKLEIN - GARTEN ZELT-PLATZ SPORT-PLATZ BADE-PLATZ SPIEL-PLATZ SPIEL-BEREICH ABC FRIEDHOF WASSERFLÄCHEN, BACHLAUF MIT SCHUTZSTREIFEN BAUME, ZU ERHALTEN BAUME, ZU PFLANZEN FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR ERWERBSGARTNEREIE FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR LAND- U.FORSTWIRTSCHAFT	Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand. Mettmann, den 7.11.79 ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. Mettmann, den 7.11.79 Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein. Mettmann, den 7.11.79	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I. S. 341) IN DER FASSUNG DER BE-KANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I. S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT METTMANN VOM 25.9.79 AUFGESTELLT WORDEN. Stad Mettmann 14 Stadtdirektor DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (1) 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 23.6.1960 BIS 25.9.1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. Stad Mettmann 14 Stadtdirektor DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM RAT DER STADT METTMANN AM 23.9.80 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. Stad Mettmann 14 Bürgermeister DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12 DES BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 7.10.80 GENEHMIGT WORDEN. Düsseldorf, den 7.10.80 Der Regierungspräsident	HOCHSTRASSE TUNNELSTRASSE FAHRBAHN GEHWEG RADWEG PARKSTREIFEN PARKBUCHT BAUMSTREIFEN MITTELSTREIFEN STRAßENBEGLEITGRÜN FUSSWEG FUSSGANGERTUNNEL FUSSGANGERSTEG DURCHGANG, DURCHFART, UNTERFÜHRUNG ARKADE TREPPEN RAMPE ZUFahrtsVERBOT AUSFAHRTSVERBOT ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT MASSZAHL ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE STRAßENBEGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN GEPL. HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHE ELEKTRONISCH BERECHNETER ACHSPUNKT Die Unterteilung der Straßenverkehrsfläche ist als Hinweis zu werten.	St STELLPLATZ Gst GEMEINSCHAFTS-STELLPLATZ Ga GARAGEN Gga GEMEINSCHAFTS-GARAGEN TGa TIEFGARAGEN Hotel BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN Mit Gen.-Fahr-u. Leitungsrechten zu belastende Flächen für Anlieger Mit Gen.-Fahr-u. Leitungsrechten zu belastende Flächen für Versorgungsgr. Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugarten oder Abgrenzung des Masses der Nutzung innerhalb eines Baugabes Grenze des räumlichen Geltungs-bereiches des Bebauungsplanes Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen Böschungflächen (Damm) Böschungflächen (Einschnitt)	III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST-HÖCHSTGRENZE 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHLE 0.7 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE 30 BAUMMASSENZAHLE FH 1710 FIRSHÖHE ÜBER DER NATÜRLICHEN ODER DER FESTGESETZTEN GELÄNDEHÖHE TH 14.85 TRAUHÖHE ÜBER DER NATÜRLICHEN ODER DER FESTGESETZTEN GELÄNDEHÖHE LH 3.70 LICHTE HÖHE DER DURCHFART LW 500 LICHTE WEITE DER DURCHFART Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen § 9 (1) 11 (6) BBAUG u.S. NATURSCHUTZGEBIET LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET WASSERSCHUTZGEBIET QUELLENSCHUTZGEBIET ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET DENKMÄLER ANLAGE FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	LEITUNGSSTRASSE MITTEL- U. HOCHSPANNUNGSLEITUNG FREILEITUNG MIT MASTEN LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN E ELEKTIZITÄTLEITUNG G GASLEITUNG W WASSERLEITUNG FG FERNGASLEITUNG A ABWASSERLEITUNG F FERNMEDELEITUNG OL FERNÖLLEITUNG Dieser Plan stimmt mit dem Offenlegungs-exemplar - Originalbebauungsplan - und den darauf verzeichneten Vermerken überein. Mettmann, den 25.9.1980 Der Stadtdirektor IN VERTRETUNG BEIGEORDNETER 1. AUSFERTIGUNG